

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2086),
Bauplanungsordnung (BauPO) vom 18. Dezember 1990,
Bauplanungsverordnung (BauPV) der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauland vom 22. April 1983,
Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1544 vom 18. Februar 2004

I. FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB)

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs**
- Art der baulichen Nutzung:**

2.1 WS - Kleinfeldnutzungsgebiet (§ 2 BauNVO):
2.1.1 Die gemäß §2, Abs. 2, Nr. 2 allgemein zulässigen Nutzungen "die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe" sind nur ausnahmsweise zulässig.
2.1.2 Die gemäß §2, Abs. 3, Nr. 3 und Nr. 4 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "nicht störende Gewerbebetriebe" sind nicht zulässig.

2.2 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):
Die gem. §2 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "nicht störende Gewerbebetriebe" sind nicht zulässig.

2.3 GE - Gewerbegebiete (§ 6 BauNVO):
Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen in einem Abstand von 90m nicht stören. Die gem. §6 Abs. 2 Nr. 3 allgemein zulässige Nutzung "Tankstellen" ist nur ausnahmsweise zulässig. Die gem. §6 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungssälen" ist ausgeschlossen.

2.4 SO - Sondergebiet für Erholung, Freizeit, Pferdesport und -haltung (§10 BauNVO):
Zulässig sind:
- Anlagen für Pferdesport und -haltung
- Ferienhäuser
- Wohngebäude nur i.V.m. Pferdehaltung, Freizeitanlagen und Erholungseinrichtungen
- Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung von Feriengästen und Reitern
- der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften
- Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude

2.5 MD - Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Flächen:**

GRZ
GFZ

3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig.

3.4 Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der Nutzungen soweit sie nicht mit den Grenzen öffentlicher Flächen zusammenfällt:

3.5 Baugrenzen:
3.5.1 Bauliche Anlagen mit einem Volumen von mehr als 120cbm (z.B. 6x7x3m) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3.5.2 Ein Überschreiten von Baugrenzen an der Garten- bzw. Rückseite durch untergeordnete Gebäude- teile (z.B. Balkone, Wintergärten, Treppenhäuser) um max. 3 m in Erdgeschos, in den Oberge- schossen um max. 1,50 m ist ausnahmsweise zulässig.

3.6 Zahl der Wohnungen:
Im Kleinsiedlungsgebiet ist nur 1 Wohnung je Wohngebäude zulässig. Als Ausnahme sind bei Nachweis von 3 Stellplätzen auf eigenem Grundstück 2 Wohnungen in einem Gebäude zulässig.

4. Bauweise, Höhe und Stollung der baulichen Anlagen:

4.1 Bauweise:
Im gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO vorgeschrieben.

4.2 Höhe baulicher Anlagen:
4.2.1 Eine traufseitige Außenwandhöhe von 6,50m und eine Firsthöhe von 10,00m darf nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist hierbei die Höhenlage der Schmittante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungsanteile.
4.2.2 Die Höhenangaben beziehen sich auf die m Mittel gemessene Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsflächen.
4.2.3 Ausnahmen für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. technische Dachaufbauten, Treppenhäuser, Solaranlagen) können gewährt werden, wenn und soweit dies mit dem Landschaftsbild und mit der Nachbarbebauung harmoniert.

4.3 Stellung der baulichen Anlagen:
Die straßenseitigen Außenwände sind parallel oder senkrecht zur festgesetzten Firstrichtung auszurichten. Als Ausnahme können für Bauweise Abweichungen zugelassen werden, wenn das städtebauliche Gesamtbild der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird.

5. Flächen für Stellplätze und Garagenanlagen:
Stellplätze, Carport und Garagen sind außerdem der überbaubaren Flächen nur in den zeichne- risch festgelegten Flächen zulässig.

6. Nebenanlagen:
6.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen hinter den Gebäuden dürfen jeweils zu maximal 5% der gesamten nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, überbaut werden.
6.2 Zusätzlich sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den überbaubaren Flächen Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen und ähnliches mit einer Grundfläche von max. 6qm zulässig.

7. Flächen für Gemeinbedarf: Reitplatz, Faddock
Zulässig sind nur nicht staubende Oberflächenmaterialien wie z.B. Rindenmulch, Staubende Materialien wie z.B. Sand sind nicht zulässig.

8. Öffentliche Verkehrsflächen:

8.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich

8.2 Straßenbegrenzungslinie

8.3 Vieh- und Reithweg

8.4 Stellplatzflächen

9. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung:

9.1 Trafostation oder Gleichrichterstation

9.2 Wertstoffammelplatz

9.3 Abwasser, Regenwasserabläufe

10. Geh-, Fahr- und Leitungserichter:
Geneigt zugunsten der Allgemeinheit

11. Öffentliche Grünflächen:

11.1 Parkanlage

11.2 Spielanlagen

12. Flächen für die Landwirtschaft:
Zweckbestimmung: Weiden, Wiesen

13. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB):

13.1 Für der Duppenweiler Straße (L345) zugewandten Fassaden und für die seitlichen Fassaden von Gebäuden entlang der Duppenweiler Straße gilt: Zum Schutz gegen Außenlärm (Verkehrslärm) sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumanordnungen folgende Anforderungen gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzuhalten:

13.2 Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthalts- und Büroräumen (auch im Dachraum) sind so zu ausstatten, dass sie im Innenraum die Anforderungen an den Schallschutz (November 1989, Tabelle 8 (Hinsicht auf Mindestmaß für Nachbarn i.V.m.) Schallschutz in den Außen- raumflächen in Wohnungen von 40 dB und an Büroräumen und ähnlichen Räumen von 35 dB aufweisen.

13.3 **Belästigung:**
Soweit bei nicht geschlossenen Türen und Fenstern im Bauminern nachfolgende Innenpegel (Bau- weiten Dauerschallpegel) überschritten werden, ist für ausreichende Belüftung (ein- bis zweifacher Luftwechsel / Stunde) der Räume, auch bei geschlossenen Türen und Fenstern, zu sorgen (gültig nur für außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall):
Schlafräume tagsüber (22 Uhr bis 6 Uhr): 30 dB
35 dB
Wohnräume tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr): 40 dB
45 dB
Läden tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr): 40 dB
45 dB
Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

13.4 **Nachweis:**
Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung hat nach DIN 4109 zu erfolgen bevor die Räume in Gebrauch genommen werden.

13.5 **Ausnahmen:**
Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachge- wiesen wird, dass zur Sicherstellung der o.g. Innenpegel geringere Maßnahmen ausreichen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Landschaftsschutzgebiet

III. HINWEISE:
1. Der Einsatz von Pestiziden und rein mineralischen Düngern soll vermieden werden.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind 0,4 KV-Niederspannungskabel verlegt sowie Anlagen der Straßenbeleuchtung und des 0,4 KV-Freileitungszetzes montiert. Bei Baumaßnahmen sind diese Stromleitungen zu berücksichtigen, ihre genaue Lage ist bei der Energis GmbH, Servicezentrum Merzig zu erfragen.

IV. LANDSCHAFTSPLANERISCHE UND GRÜNGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund § 9 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden folgende Inhalte der Landschaftsplanung festgesetzt:

1. Zu erhaltende Bäume:
Die zu erhaltenden Bäume sind in ihrem Bestand gemäß DIN 18620 zu schützen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe der Bäume sind (auch temporär) nicht zulässig.

2.1 Prinzipielle Baumstandorte für Neupflanzungen von großkronigen Laubbäumen:
Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können funktionellen und technischen Erfordernissen durch Verschieben in einem Umkreis von max. 3,00m angepaßt werden, vorausgesetzt die Anzahl der Bäume bleibt unverändert.

2.2 Die im Plan festgesetzten, anzupflanzenden großkronigen Laubbäume sind ausschließlich als Hochstämmle mit einem Mindestumfang von 19/20 cm zu pflanzen. Die Anforderungen zur Annahme als Kompensationsleistung nach Anhang M des Leitfadens Eingriffsbewertung (Saarländisches Umweltministerium 2001) sind zu erfüllen.

3. Zu erhaltende Gehölze:
Die zu erhaltenden Gehölze sind in ihrem Bestand gemäß DIN 18620 zu schützen.

4. Anzupflanzende Gehölze:
Zulässig sind nur standortgerechte und heimische Gehölze. Zwischen den Oristellen Bierbach und Ziegelei sind nur *Tilia cordata*, *Acer pseudoplatanus*, *Acer platanoides* oder *Fraxinus excelsior* zulässig.

5. Oberbodenschiebung:
Der im Planungsgebiet befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeit entsprechend DIN 18915 zu sichern.

6. Regenwasserverstärkerung:
Zur Befestigung von Einfahrten, Wegen, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offengliedrige Pflaster, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Auftriebswert von höchstens 0,6 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

7. Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
7.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
7.2 Wasserundurchlässige Befestigungsflächen sind unzulässig. Zur Befestigung von Einfahrten, Wegen und Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offengliedrige Pflaster, wassergebundene Decken, Schotterrasen usw.) mit einem Abtriebswert von höchstens 0,6 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

8. Zu begründende Grundstücksflächen:
Die zeichnerisch festgesetzten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, mit Sträuchern und hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten. Notwendige Wege und Grundstückszufahrten in maximal 5,0 m Breite sind ausgenommen.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
Festgesetzt werden folgende Maßnahmen:
9.1 Pflanzung eines Gehölzes aus heimischen Sträuchern an der Südseite des Reitplatzes Bierbach, gelbes Bierbach.
9.2 Pflanzung eines Gehölzes aus heimischen Sträuchern und Blüten an Südwestrand des Teil- gelbes Bierbach.
9.3 Aufwertung von stark beeinträchtigtem Grünland auf etwa 100 m Länge und 10 m Breite und Pflanzung von lokalen Weiden, Kirschen, in der Hauptachse des östlich Bierbach (Flur 5, Flur- stücke 101 und 217/102 teilweise), die als Kopfbaumreihe zu nutzen und zu pflegen ist.
9.4 Obstbaumreihe (6 Hochstämmle, entspr. Korbbaumabstand von 7,50 m) im Südosten des Ziegelei- bleses Ziegelei hinter der neuen Bebauung östlich der Duppenweiler Straße (Flur 3, Flurstücke 139/37 und 139/38).
9.5 Aufwertung einer Grünlandfläche durch Extensivierung der Nutzung mit Anstau eines episodischen Gewässers auf Flurstück 375/115 (ca. 9.700 qm, gemeindeeigene Fläche), westlich Ortsteil Ziegelei.
9.6 Aufwertung von Grünlandflächen durch Extensivierung der Nutzung im südöstlichen Teilgebiet Ziegelei (Flur 3, Flurstücke 136/1, 136/2 und 278/136 teilweise).
9.7 Umwandlung einer Ackerfläche am Nordrand der bestehenden Bebauung östlich der Duppenweiler Straße, an der Nordseite eines Wiesenwegs (Flur 3, Flurstück 139/16) in eine extensiv zu nutzende Frischweide.
9.8 Für die Flächen Flur 4, Flurstück 539/3 teilweise und Flur 7 Flurstücke 227/139 und 251/1 teilweise außerdem dieses Geltungsbereiches werden eine dauerhafte, extensive Grünlandnutzung mit Anriepflanze vertraglich gesichert.

10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
10.1 Innerhalb der Flächen sind mindestens 1,00 m hoch wachsende standortgerechte Hecken zu pflanzen.
10.2 Flächen für die Erhaltung von Blüten-, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Ge- wässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

V. SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Aufgrund § 95 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Saarland (LBO) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. Firstrichtung:
1.1 Abweichungen bis max. 5° sind zulässig.
1.2 Als Ausnahme können für Bauwerke Abweichungen von der festgesetzten Firstrichtung zugelassen werden, wenn das städtebauliche Gesamtbild der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird.

2. Dachform und -materialien:
2.1 Im Geltungsbereich sind Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung bis maximal 45° zu verwenden. Auf untergeordneten Gebäudeanteilen (z.B. Treppenhäuser, Wintergärten) und Nebengebäuden sind ausnahmsweise auch andere Dachformen zulässig.
2.2 Metalldächer (Kupfer, Zink usw.) i.V.m. unterirdischen Regenwasserversickerungsanlagen sind nicht zulässig. Bei oberirdischer Muldenversickerung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Unschädlichkeit des zu versickernden Wassers nachgewiesen wird.

3. Abgrabungen:
3.1 Erdanschlüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an das Erdgeschoss, an öffentliche Flächen (Straßen) und zur Anpassung an Nachbargrundstücke bis zu einer Höhe von 0,50m zu- lässig. Übergänge sind mit einer Neigung von 1:3 anzupassen.
3.2 Erdanschlüttungen zur Anlage von Terrassen und Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.

VI. HINWEISE ZUR GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND FREIFLÄCHEN

1. Dachaufbauten:
Dachaufbauten sollen von den straßenseitigen Fassaden mindestens 1,50m und von den seitlichen Grund- stücksgrenzen mindestens 1m zurückgesetzt werden.

2. Dach- und Fassadenbegrünungen:
Dachflächen sind zu mindestens 50 % mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Zusamen- hängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 30 qm sollen flächig begrünt werden.

3. Grundsteckseinfriedungen:
3.1 Die Grundsteckseinfriedungen sollen als Hecken ausgeführt werden. Maschendrahtzäune (grün) können in die Hecken integriert werden.
3.2 Empfohlen werden freiwachsende und geschnittene Hecken und maximal 30 cm hohe Mauern in Kombi- nation mit geschnittenen Hecken. Empfohlene Arten sind:
Berberis i.S.
Carpinus betulus
Ligustrum i.S.
Taxus baccata
Acer campestre
Feld-Ahorn

3.3 Zwischen den privaten Grundstücken werden vegetative Formen von Einfriedungen, auch als berante Drahtränne, mit einer maximalen Höhe von 1,50 m empfohlen. Unmittelbar an der Rückseite von Gebäu- den kann Sichtschutz mit einer Höhe von max. 2,00 m und einer Tiefe von 5 m errichtet werden.

4. Werbeanlagen:

4.1 Anlagene der Außenwerbung sollen nur an der Stelle der Leistung angebracht werden; feststehende Werbe- anlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder Tafeln mehrerer Betriebe.
4.2 Werbeanlagen an Gebäuden sollen die Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses der jeweiligen Bau- körper nicht überschreiten.
4.3 Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem oder blinkendem Licht sollen vermieden werden.
4.4 Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem oder blinkendem Licht sollen vermieden werden.

5. Standplätze von Müllbehältern:
Die Standplätze von Müllbehältern sollen in die Gebäude integriert werden oder mit Mauern im Material des Hauptgebäudes oder mit begrüntem Zäunen oder mit Hecken abgeschirmt werden.

6. Empfohlene Baumarten für Neupflanzungen:
6.1 Blauglockenbaum Paulownia tomentosa
Vogel-Kirsche Prunus avium-Sorten
Nekeln-Kirsche Prunus serrulata "Kanzan"
Chin. Wildrose Prunus calleryana "Chanticleer"
Winterlinde Ila cordata
Eichenom Acer platanoides
Eichen F. excelsior
Platanus Platanus specifoll
Hainbuche Carpinus betulus
Obstblume als Hochstämmle

6.2 Der Nadelholzanteil an Pflanzungen soll 15% nicht überschreiten.

VII. SATZUNG ÜBER DAS SAMMELN UND VERWENDEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER

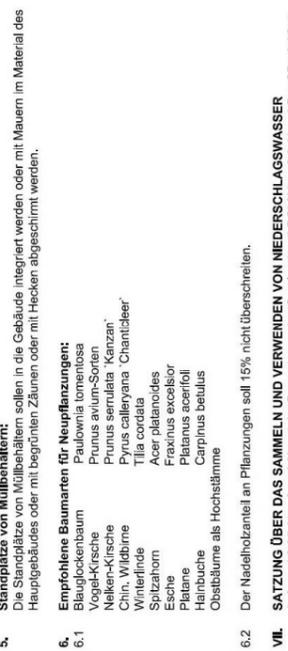
Aufgrund § 85 Abs. 2 und Abs. 4 der Bauordnung des Saarlandes (LBO) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird fest- gesetzt:

1. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über einen Filterschirm in Zisternen oder in Erd- mulden auf dem Grundstück einzuleiten und als Brauchwasser zu nutzen.

2. Der Oberlauf von Zisternen ist in eine Versickerungsanlage auf den Grundstücken zu führen und zu ver- sickern oder an vorhandene öffentliche Versickerungsmulden anzuschließen. Das Volumen der Ver- sickerrungsanlagen muß der ATV 138 entsprechen.

3. Unterirdische Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte, Rohrversickerungsanlagen usw.) müssen einen Abstand zum Grundwasser von mindestens 1,50 m einhalten. Eine direkte Einleitung ist nur für Dachflächen- abflüsse zulässig; anderes Oberflächenwasser ist vor Einleitung zu reinigen.

ÜBERSICHTSPLAN



Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 23.06.2005 durchgeführt bzw. fand durch Veröffentlichung am 14.10.2006 ergänzend die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 21.12.2006 bis 19.11.2006 statt.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Satzungsbeschluss des Bauungsplans, Satzungsbeschluss über die öffentlichen Bauvorschriften
Der Gemeinderat hat am 29.11.2007 den Entwurf des Bauungsplans, der die Flächen des § 10 BauGB und des § 12 KSVG als Satzung beschlossen.
Der Gemeinderat hat gemäß § 12 KSVG die auf Landrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bauungsplans in seiner Sitzung am 29.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 03.12.2007
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Bekanntmachung
Der Sitzungsbeschluss inklusive der örtlichen Bauvorschriften ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Text und Anlagen, ist am 07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beschluss, dass der Bauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, auf die Bestimmungen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan veröffentlicht.
Nalbach, den 20.10.2008
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)

Vermerk über die Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 genehmigt und seine Geltung beschlossen worden.
Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach bekannt gemacht. Der Entwurf ist vom Gemeinderat am 23.11.2007 als Satzung beschlossen.
Nalbach, den 14.10.2005
Der Bürgermeister i.V. *X. Auer* (Wegesch, 1. Beigeordneter)